

**Ordnung für die Durchführung
der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife
und des slowakischen Maturitazeugnisses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen
an staatlichen Spezialgymnasien in der Slowakischen Republik**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.02.1994 i.d.F. vom 26.06.2002 -

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Abhaltung der Prüfung	3
§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen	3
§ 4 Leistungsbewertungen	4
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer	5
§ 6 Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz)	6
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	6
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung	7
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung	10
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	11
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)	12
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)	12
§ 13 Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung	13
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)	14
§ 15 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des slowakischen Maturitazeugnisses	15
§ 16 Wiederholung der Prüfung	16
§ 17 Schlussbestimmung	16

Anlagen

- Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)
- Anlage 3: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Slowakischen Republik erfüllen.

§ 2 Abhaltung der Prüfung

- (1) Die Abhaltung der Prüfung kann für deutschsprachige Abteilungen beantragt werden, die an ausgewählten Schulen in der Slowakischen Republik gemäß dem Abkommen über schulische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik eingerichtet sind.
- (2) Die Prüfung wird zum Ende der obersten Jahrgangsstufe der Abteilung abgehalten.
- (3) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters. Die Anmeldung soll den Termin der schriftlichen Prüfung und einen Vorschlag für den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten.

§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen

- (1) Die Prüfung kann nur im ganzen abgelegt werden.
Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland und von der in der Slowakei zuständigen Behörde genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
- (3) Fächer der Prüfung sind:
 - Deutsch;
 - Slowakisch;
 - Englisch;
 - Geschichte;
 - Erdkunde;
 - Mathematik;
 - Physik;
 - Chemie
 - Biologie.

- (4) a) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schülerinnen und Schüler zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Biologie) verbindlich.
b) Die Prüfung umfasst für den Prüfling acht Prüfungsfächer.
- (5) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
- Deutsch;
 - Slowakisch;
 - Mathematik;
 - nach Wahl des Prüflings ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie) oder das Fach Erdkunde.
- Das gewählte Fach muss bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinanderfolgenden Klassen und in den beiden letzten Klassen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden sein.
- (6) Jeder Prüfling wird mündlich in vier Fächern geprüft, und zwar
- in Deutsch und in Slowakisch
- sowie
- in zwei weiteren Fächern, die der Prüfling aus seinen anderen sechs Prüfungsfächern benennt; eines davon wird in slowakischer Sprache geprüft.

§ 4

Leistungsbewertungen

- (1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:
- | | | |
|--------------|---|--|
| sehr gut | - | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | - | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | - | wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | - | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | - | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | - | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Für die Umsetzung der Bewertungen in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte	entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte	entsprechen	gut
9/8/7	Punkte	entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte	entsprechen	ausreichend
3/2/1	Punkte	entsprechen	mangelhaft
0 Punkte		entsprechen	ungenügend

(3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen in den Prüfungsfächern jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl bewertet. Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

§ 5

Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschüsse, Teilnehmer

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
 - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
 - b) ein Beauftragter des slowakischen Ministeriums für Schulwesen,
 - c) der Schulleiter,
 - d) der Leiter der deutschsprachigen Abteilung,
 - e) die Lehrkräfte, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen.
- (2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Für die Prüfungen unter slowakischer Leitung übernimmt der Beauftragte des slowakischen Ministeriums für Schulwesen den Vorsitz im Fachprüfungsausschuss.
- (4) Einem Fachprüfungsausschuss gehören der Vorsitzende, der Fachlehrer und der Protokollant/Zweitkorrektor an.
- (5) An mündlichen Prüfungen nehmen außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse auch Vertreter der zuständigen slowakischen Behörde und der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland teil.
Als weitere Teilnehmer an der mündlichen Prüfung können die Lehrkräfte der Schule teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die anderen beteiligten Lehrkräfte sowie die weiteren Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 6
Meldung zur Prüfung,
(Zulassungskonferenz)

- (1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung abgegeben werden.
Der Prüfling teilt seine Wahl des vierten schriftlichen Prüfungsfaches mit (§ 3 (5) vierter Spiegelstrich) und benennt das dritte und das vierte Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 (6) zweiter Spiegelstrich).
- (2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.
- (3) a) Vor der schriftlichen Prüfung wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1) e)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung im Benehmen mit dem Schulleiter über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.
b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig - gemäß den slowakischen Bestimmungen - am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.
- (4) Nach der Zulassungskonferenz werden dem Prüfungsleiter die Lebensläufe und eine Übersicht über die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer der Prüflinge übersandt.

§ 7
Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.
- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
 - I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
 - II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
 - III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

§ 8

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Bei der Aufgabenstellung in den Sprachen sind die Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme zu berücksichtigen.
Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass dem Prüfling bei der Bearbeitung eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht wird.
- (2) a) Die drei Aufgabenarten im Fach **Deutsch** sind:
 - Analyse eines Sachtextes
 - Analyse eines literarischen Textes
 - Problemerkörterung anhand von Textenb) Der Fachlehrer reicht für jede Aufgabenart einen Vorschlag ein. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- (3) Für die Arbeit im Fach **Slowakisch** gelten die Bestimmungen über die Maturita in Slowakischer Sprache und Literatur.
- (4) a) Die Aufgabenarten im Fach **Erdkunde** sind:
 - in der Regel Problemerkörterung mit Material; Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Bild u.a.) anhand dessen der Prüfling vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbständig darlegen und analysieren soll;
 - daneben auch Problemerkörterung ohne Material; der Prüfling soll anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbständig darlegen und analysieren; z.B. können Sachverhalte und Probleme verglichen werden.b) Der Prüfung liegen diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in der Qualifikationsphase behandelt wurden. In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.
 - Naturgeographische und geökologische Strukturen und Prozesse; Raumstrukturen und Probleme von Industrieländern; Raumstrukturen und Probleme von Entwicklungsländern; Raumstrukturen und ihre Veränderungen in Deutschland und Europa unter dem Einfluss wirtschaftlichen und politischen Handelns (z. B. Industriegeographie, Agrargeographie, Handels- und Verkehrsgeographie, Stadtgeographie, Einbindung in übernationale Zusammenschlüsse).c) Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.
Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein.

- d) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.
- (5) a) Im Fach **Mathematik** wird die Bearbeitung von drei Aufgaben verlangt.
- b) Der Fachlehrer reicht zwei Vorschläge mit jeweils drei Aufgaben ein. Jeder Vorschlag muss Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten, davon eine Aufgabe aus dem Gebiet der Analysis, enthalten.
Die Aufgaben sollen so gestellt sein, dass die Bearbeitung sich nicht auf rechnerische Lösungen beschränkt.
- c) Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch drei Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.
- (6) a) Die Aufgabenarten in den **Naturwissenschaften** (Physik, Chemie, Biologie) sind: Bearbeitung eines Experimentes; Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen, mikroskopische Präparate u.ä.m.); Mischformen dieser Aufgabenarten.
- b) Der Prüfung liegen diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in den beiden letzten Jahrgangsstufen behandelt wurden. In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.
- Physik: Mechanik; Elektrische und magnetische Felder; Elektromagnetische Schwingungen und Wellen; Atom- und Kernphysik.
- Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.
- Chemie: Struktur der Materie; Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen; Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen; Reaktionsverhalten von Kohlenstoff-Wasserstoff-Verbindungen und deren Derivate; Naturstoffe und Kunststoffe; Methoden der analytischen Chemie; ausgewählte Themen der angewandten Chemie.
- Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens drei der sieben Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen; jeder einzelne Vorschlag muss mindestens zwei dieser sieben Bereiche berücksichtigen.
- Biologie: Zellbiologie; Stoffwechsel und Energieumsatz; Ökologie und Umweltschutz; Informationsverarbeitung und Verhalten; Genetik und Entwicklung; Evolution.
- Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der sechs Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.
- c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung gewonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

- d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein, die sich in ihren Lern- und Prüfungsbereichen unterscheiden.
 - e) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.
- (7) Bei den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
 - (8) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) in Form eines verkürzten Lösungsgangs und die Bewertungskriterien einschließlich Angaben zur Gewichtung von Teilaufgaben vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.
Beizufügen sind eine kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.
 - (9) Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge mit der Bestätigung der Geheimhaltung dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung vor. Dieser überprüft die Vorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den jeweiligen Prüfungsleiter.
 - (10) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.
 - (11) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.
Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.
Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.
 - (12) Es ist die Pflicht der Lehrer, die die Aufgaben stellen, und des Leiters der deutschsprachigen Abteilung, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§9, (4) a)) hin.
- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.
Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.
- (3) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt
 - im Fach Deutsch 5 Zeitstunden;
 - im Fach Mathematik 4 Zeitstunden;
 - in den Naturwissenschaften
und im Fach Erdkunde 3 Zeitstunden.

Im Fach Slowakisch gelten die Bestimmungen des Landes.

In den Naturwissenschaften kann der Prüfungsleiter auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

Im Fach Deutsch, in dem die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

- (4) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
Die Prüfung zur deutschen Hochschulreife ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.
- b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des Prüfungsleiters voraus.

- (5) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.

Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

- (6) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10
Korrektur, Beurteilung und Bewertung
der schriftlichen Arbeiten

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 - 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.
- (2) Bei den schriftlichen Arbeiten in den Sprachen werden die inhaltliche Leistung (Textverständnis, Themaentfaltung, Gedankenführung, Aufbau, Stellungnahme) und die sprachliche Leistung (Ausdrucksvermögen, Sprachrichtigkeit) bewertet.

Im Fach **Deutsch** haben die Bewertung der inhaltlichen Leistung und die Bewertung der sprachlichen Leistung bei der Festlegung des Ergebnisses der Arbeit etwa gleiches Gewicht.

- (3) In den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern erfolgt die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistungen unter den Aspekten Qualität (Aufgabenerfassung, Genauigkeit der Kenntnisse, Methodensicherheit, Problemerkennung, Urteilsvermögen), Quantität (Umfang der Kenntnisse, Breite der Argumentation und Vielfalt der Aspekte und Bezüge) und Kommunikationsfähigkeit (Klarheit, Angemessenheit und Strukturiertheit der Darstellung).
- (4) Bei den schriftlichen Arbeiten im Fach **Mathematik** und in den **Naturwissenschaften** sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 - 95 %: 15 Punkte;	94 - 90 %: 14 Punkte;	89 - 85 %: 13 Punkte;
84 - 80 %: 12 Punkte;	79 - 75 %: 11 Punkte;	74 - 70 %: 10 Punkte;
69 - 65 %: 9 Punkte;	64 - 60 %: 8 Punkte;	59 - 55 %: 7 Punkte;
54 - 50 %: 6 Punkte;	49 - 45 %: 5 Punkte;	44 - 40 %: 4 Punkte;
39 - 34 %: 3 Punkte;	33 - 27 %: 2 Punkte;	26 - 20 %: 1 Punkt.

- (5) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl.
Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.
- (6) Für jedes Fach bestellt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung einen Zweitkorrektor. Dieser schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.
- (7) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

- (8) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (s. § 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen.

§ 11

Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)

- (1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht.

- (2) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbogen (s. Anlage 2) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zu übergeben.

§ 12

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Zweitkorrektoren eine Konferenz ab.
- (2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüfungsklasse und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen.

- b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsleiter stellt fest, in welchen vier Fächern jeder Prüfling gemäß § 3 (6) mündlich geprüft wird.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

- (5) Der Prüfungsleiter bespricht mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.
- (6) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.
Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 13 (11) bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- (7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15-20 Minuten.
- (8) In der Prüfung soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.
Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- (9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (10) a) Der Prüfung in Deutsch wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt. Die inhaltliche Leistung und die sprachliche Leistung des Prüflings werden jeweils gesondert bewertet und in einer Punktzahl für die Prüfungsleistung festgelegt.
- b) Bei der Prüfung im Fach Deutsch soll der Prüfling in seinem Vortrag nachweisen, dass er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner sprachlichen Eigenart erfasst hat.
- c) Für die unter slowakischer Leitung abgehaltenen Prüfungen gelten die slowakischen Bestimmungen.
- (11) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.
- (12) Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.
- (13) Der Prüfungsleiter trifft für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.
- (14) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (3) entsprechend angewendet.
- (15) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 **Feststellung der Prüfungsergebnisse** **(Abschlusskonferenz)**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.
- a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in der Regel aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
- b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
- c) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.

- (3) Der Prüfungsleiter stellt das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings fest.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Endzensuren in den acht Prüfungsfächern gemäß § 3 (4) zugrunde gelegt.

- (4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen in den acht Prüfungsfächern insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht sind.
Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

- b) Außerdem gilt:
In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

- c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.

- (5) a) Aus den Punktzahlen in den acht Prüfungsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:

- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
- die Leistungen in den anderen vier Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.

Somit sind bei acht Prüfungsfächern maximal 180 Punkte (120 + 60) erreichbar.

- b) Die Gesamtpunktzahl wird gemäß der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgesetzt.

- (6) Die Endzensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.

- (7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des slowakischen Maturitazeugnisses

- (1) Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.
- (2) Das Zeugnis der slowakischen Maturita wird auf der Grundlage slowakischer Bestehensregelungen und der mit der Slowakischen Republik abgestimmten Umrechnungstabelle unter Einbeziehung der Reifeprüfungsleistung ausgestellt.

Die slowakische Maturita kann ggf. nach den slowakischen Bestimmungen auch durch eine Nachprüfung unter slowakischer Leitung erworben werden.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschsprachigen Abteilung wiederholt hat.

Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.

- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Ordnung, die gemäß § 17 der Rahmenordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des nationalen Sekundarschulabschlusses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.1.1994 i.d.F. 22.3.2001) erstellt worden ist, tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft.

Muster für das
Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....
(Name und Ort der Schule)

ZEUGNIS
DER
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

für

Dem Zeugnis liegt die Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des slowakischen Maturitazeugnisses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in der Slowakischen Republik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.2.1994 i.d.F. vom 26.06.2002) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....
geb. am in

.....Staatsangehörigkeit,

.....
hat an (Schule) in (Ort/Staat)

im Schuljahr die oberste Jahrgangsstufe der deutschen Abteilung erfolgreich absolviert und die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

Endzensuren in den Prüfungsfächern

	Fach	Punktzahl
schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch	
	Slowakisch	
	Mathematik	
	Geschichte	
	Englisch	

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Gesamtqualifikation

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung	
Punktzahl in den anderen vier Prüfungsfächern in einfacher Wertung	
Gesamtpunktzahl (mindestens 60, höchstens 180 Punkte)	
Durchschnittsnote	

Weitere Fächer der obersten Jahrgangsstufen

Fächer bis zum Ende der drittletzten Jahrgangsstufe

Bemerkungen:

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....
hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den

Der Beauftragte/Die Beauftragte
der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte/Die Beauftragte
des Ministeriums für Schulwesen
der Slowakischen Republik

.....

.....

Der Leiter/Die Leiterin der
deutschen Abteilung

Der Leiter/Die Leiterin der Schule

.....

.....

(Dienstiegel des zuständigen
diplomatischen oder berufskonsularischen
Vertreters der Bundesrepublik Deutschland)

(Siegel der Schule)

Anlage 2 zur Prüfungsordnung Slowakische Republik
Prüfungsbogen

Schule

Name:
Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Leistungen

		Schriftliche Prüfungsfächer			Weitere Prüfungsfächer				Sport	Wahlpflichtfächer in den obersten Klassen			Fächer bis Ende der drittletzten Klasse		
		D	Slow	M	G	E									
vorletzte Klasse	1. Hj.														
	2. Hj.														
letzte Klasse	1. Hj.														
	2. Hj.														
Vorzensur															
Schriftl. Prüfung															
Mündl. Prüfung															
Endzensur															

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:

--

Punktzahl in den anderen vier Prüfungsfächern in einfacher Wertung:

--

Gesamtpunktzahl:

--

Durchschnittsnote:

--

Prüfungsergebnis: bestanden/nicht bestanden

.....
(Tag der Schlussberatung)

.....
(Unterschrift des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin)

Anlage 3 zur slowakischen Prüfungsordnung

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
180 - 165	1.0
164 - 161	1.1
160 - 158	1.2
157 - 154	1.3
153 - 151	1.4
150 - 147	1.5
146 - 143	1.6
142 - 140	1.7
139 - 136	1.8
135 - 133	1.9
132 - 129	2.0
128 - 125	2.1
124 - 122	2.2
121 - 118	2.3
117 - 115	2.4
114 - 111	2.5
110 - 107	2.6
106 - 104	2.7
103 - 100	2.8
99 - 97	2.9
96 - 93	3.0
92 - 89	3.1
88 - 86	3.2
85 - 82	3.3
81 - 79	3.4
78 - 75	3.5
74 - 71	3.6
70 - 68	3.7
67 - 64	3.8
63 - 61	3.9
60	4.0